

Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung in Rheinland-Pfalz

Präambel

Im Rahmen der Novellierung der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 ist die Zusatzqualifikation „Praxisanleitung“ ab dem 01.08.2009 für die Fachkräfte verbindlich festgeschrieben worden, die angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher und angehende Heilerziehungspflegerinnen bzw. Heilerziehungspfleger ausbilden wollen.

Darüber hinaus hat sich die Jugendministerkonferenz (JMK) mit der Thematik der Praxisanleitung befasst. Folgender Beschluss der JMK vom 17./18. Mai 2001 zum Thema „Lernort Praxis in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern“ wurde gefasst: Die JMK betont die Notwendigkeit, in den Ländern Formen der Zusammenarbeit der Lernorte „Praxis“ und „Schule“ zu verstärken und weiter zu entwickeln.

In einer gemeinsamen Sitzung des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend, den Vertretern der katholischen Bistümer, der evangelischen Landeskirchen, der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie der kommunalen Spitzenverbände wurde beschlossen, die Novellierung der Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen zum Anlass zu nehmen, eine trägerübergreifende Rahmenvereinbarung für Rheinland-Pfalz zu verabschieden. Ziel ist es, eine Standardisierung zu erreichen und damit eine vergleichbare und abgesicherte Mindestqualität der unterschiedlichen Angebote zur Praxisanleitung für Rheinland-Pfalz sicherstellen zu können.

Die Rahmenvereinbarung gibt zum einen den Fortbildungsträgern Auskunft über rheinland-pfälzische Standards in Bezug auf Praxisanleitung. Zum anderen enthält sie alle wichtigen Informationen für diejenigen, die sich für eine Qualifizierung zur Praxisanleitung entscheiden. Darüber hinaus dient die Vereinbarung als Information für die einzelnen Träger, die sich mit der Thematik befassen.

Die Inhalte, die in dieser Rahmenvereinbarung aufgenommen wurden, bilden die Grundlage für eine trägerspezifische Ausgestaltung. Gleichzeitig ist die in den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen beschriebene Haltung maßgeblich für die Interaktionen im Bereich Praxisanleitung.

Die Unterzeichner verpflichten sich, die trägerübergreifende Rahmenvereinbarung an den sie betreffenden Punkten einzuhalten und in ihrem Zuständigkeitsbereich für die Umsetzung zu sorgen.

Allgemeines

Voraussetzung für die Berechtigung zur Praxisanleitung

Personen, die mit Praxisanleitung betraut werden,

- müssen als qualifizierte pädagogische Fachkräfte gemäß der Fachkräftevereinbarung zur Gruppenleitung befähigt sein¹ und über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung verfügen. Darüber hinaus können auch Lehrerinnen und Lehrer, die im Ganztags schulbereich eingesetzt sind, Praxisanleitung ausüben.
- müssen über den Nachweis einer Qualifizierung zur Praxisanleitung im Sinne der Rahmenvereinbarung verfügen,
- müssen Interesse und Eignung für die Aufgabe der Praxisanleitung besitzen,
- sollen mit möglichst vollem Beschäftigungsumfang angestellt sein,
- sollen möglichst nicht die Funktion der Einrichtungsleitung innehaben.

Rechtliche Grundlagen

In der novellierten Fachschulverordnung im Fachbereich Sozialwesen vom 2. Februar 2005 (FS VO SW) wurde erstmalig verpflichtend aufgenommen, dass für die Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin/zum staatlich anerkannten Erzieher und zur staatlich anerkannten Heilerziehungspflegerin/zum staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger² der Nachweis der ausbildenden Einrichtung erforderlich ist, dass die mit der Ausbildung betraute Fachkraft u. a. auch den Nachweis einer berufspädagogischen Fort- und Weiterbildung zur Praxisanleitung erbringen muss.

Für Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Schule³ heißt dies, dass zukünftig in jeder Einrichtung, die sich in die Ausbildung der genannten Berufsgruppen einbringt und angehende Erzieherinnen bzw. Erzieher (im Rahmen der Kurzpraktika), Berufspraktikantinnen bzw. Berufspraktikanten und angehende Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger anleitet, eine in diesem Sinne qualifizierte Fachkraft angestellt ist.

Die Paragraphen der Fachschulverordnung, die den Bereich der Praxisanleitung betreffen, lauten:

¹ Erzieherinnen und Erzieher mit staatlicher Anerkennung (Fachschule); Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-Sozialpädagogen mit staatlicher Anerkennung oder ohne staatliche Anerkennung aber mit einschlägiger Berufserfahrung (FH); Diplom-Sozialarbeiterinnen und Diplom-Sozialarbeiter mit staatlicher Anerkennung (FH); Diplom-Pädagoginnen und Diplom-Pädagogen; Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen mit staatlicher Anerkennung (FH); Sondererzieherinnen und Sondererzieher, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Heilerzieherinnen und Heilerzieher, Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger mit staatlicher Anerkennung (Fachschule).

² Im Folgenden werden die anzuleitenden Personen in den unterschiedlichen Ausbildungsabschnitten der Fachschulausbildungsgänge Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege als Schülerinnen und Schüler bezeichnet.

³ Das Berufspraktikum kann auch an Schwerpunktschulen oder Ganztagschulen (im folgenden mit „Schule“ bezeichnet) in Rheinland-Pfalz absolviert werden.

§ 4 Abs. 5:

Die Schülerinnen und Schüler haben im schulischen Ausbildungsabschnitt unter Anleitung der Fachschule mindestens zwei Praktika von insgesamt zwölf Wochen in unterschiedlichen Arbeitsfeldern anerkannter Ausbildungsstätten nach Absatz 1 und § 9 Abs. 1 abzuleisten. Die Praktika sollen mindestens zu einem Drittel in den Ferien abgeleistet werden. Die zeitliche Verteilung und Organisation regelt die Fachschule. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler während der Praktika werden von entsprechend ausgebildeten Fachkräften mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, beurteilt. Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung ist innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nachzuweisen. Die Wahl der Praktikumsstelle bedarf der Zustimmung der Fachschule. Die Fachschule kann Schülerinnen und Schüler im schulischen Ausbildungsabschnitt mit entsprechender Berufserfahrung von der Verpflichtung zur Ableistung des Praktikums befreien.

§ 9 Abs. 1:

Das Berufspraktikum [...] ist in geeigneten Ausbildungsstätten im näheren Umkreis der bisher besuchten Fachschule abzuleisten. In der Ausbildungsstätte muss zur Anleitung der Berufspraktikantin oder des Berufspraktikanten mindestens eine staatlich anerkannte Erzieherin oder ein staatlich anerkannter Erzieher oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fortbildung oder Weiterbildung nachzuweisen ist, mit der Ausbildungsanleitung beauftragt sein. Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung ist innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nachzuweisen.

§ 15 Abs. 5:

In der Ausbildungsstelle und in den Praktikumsstellen muss mindestens eine staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin oder ein staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger oder eine entsprechend ausgebildete Fachkraft mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung und der Fähigkeit zur Praxisanleitung, die durch eine berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung nachzuweisen ist, für die Leitung der Ausbildung zur Verfügung stehen. Die berufspädagogische Fort- oder Weiterbildung ist innerhalb einer Übergangsfrist von fünf Jahren nachzuweisen.

Stärkerer Theorie-Praxis-Transfer (2 Ausbildungsorte)

Durch die systematische Verknüpfung der beiden Lernorte „Praxis“ und „Fachschule“ findet ein stärkerer Theorie-Praxis-Transfer statt, der zentral für die qualifizierte Ausbildung zur Erzieherin/zum Erzieher bzw. zur Heilerziehungspflegerin/zum Heilerziehungspfleger ist.

Im Rahmenplan für das Berufspraktikum für die Fachschule Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik heißt es dazu: „Zu erreichen sind die im Rahmenplan genannten Kompetenzen nur durch eine enge Zusammenarbeit von Praxisstelle und Fachschule, da das theoriegeleitete Handeln und zugleich das praxisorientierte Denken für eine breit gefächerte berufliche Handlungsfähigkeit weiterentwickelt werden soll“ (vgl. Seite 1 des Rahmenplans).

Verantwortung des Trägers

Es ist die Aufgabe des Trägers (bzw. die Aufgabe der aufnehmenden Schule, in der das Berufspraktikum absolviert wird), dafür zu sorgen, dass in jeder Einrichtung, in der Schülerinnen und Schüler im Sinne der Fachschulverordnung betreut werden, eine nach der vorliegenden Vereinbarung qualifizierte Kraft für die Anleitung dieser zur Verfügung steht.

Verantwortung der Fachschule

Die Fachschule trägt eine Mitverantwortung für diesen Teil der Ausbildung, da sie bei der Wahl der Einsatzstelle zustimmen muss (vgl. § 4 Abs. 5 FS VO SW). Die Bedingungen des Ausbildungsvertrages sind entsprechend umzusetzen.

Übergangsfrist

Die Übergangsfrist dauert 5 Jahre seit In-Kraft-Treten der neuen Fachschulverordnung. Sie endet folglich am 31.07.2009. Damit besteht die Möglichkeit, bereits bis dahin entsprechend ausgebildete Fachkräfte auf der Grundlage dieser rheinland-pfälzischen Rahmenvereinbarung für die Praxisanleitung zu qualifizieren.

Gegenseitige Anerkennung

Die Träger von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Schule in Rheinland-Pfalz erkennen gegenseitig Fortbildungen für Praxisanleitung, die dieser Rahmenvereinbarung entsprechen, an.

Standards für die Fortbildung zur Qualifizierung von Praxisanleitung

Fortbildungsziele

Ziele der Fortbildung sind:

- Schülerinnen und Schülern in Rheinland-Pfalz eine qualifizierte Ausbildung zu gewähren, die Theorie und Praxis in geeigneter Weise miteinander verknüpft. Damit trägt die Praxisanleitung als wichtiger Bestandteil der qualifizierten Ausbildung zur Professionalisierung des Systems von Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Behindertenhilfe, anderen sozial- und sonderpädagogischen Praxisfeldern und der Schule bei.
- durchgängig während aller Phasen der Praxisanleitung das Team der Einrichtung zu qualifizieren und diese damit als Ausbildungsbetrieb zu profilieren.
- eine gute Kooperation zwischen der Praxisanleitung und der Fachschule sicherzustellen.
- die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufsrolle zu fördern bzw. zu intensivieren.
- Grundlagen für die nachhaltige Selbstreflexion in der Rolle als Praxisanleitung zu legen.

Lernkonzept

Grundlage ist ein handlungsorientiertes Lernverständnis, das an den Erfahrungen und dem Wissenstand der Teilnehmenden ansetzt. Die wesentlichen Lernformen sind Trainings zur Persönlichkeitsentwicklung, Erfahrungsaustausch in Kleingruppen und Wissensvermittlung im Wechsel von Plenum, Kleingruppen und Einzelarbeit sowie die Erstellung eines Ausbildungsplanes, der im Rahmen der Fortbildung thematisiert wird. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der eigenen Haltung, den Zielen und Erfahrungen in Bezug auf die Anleitung von Schülerinnen und Schülern.

Inhalte

Die Inhalte orientieren sich an dem Verlauf und den verschiedenen Phasen des Ausbildungsprozesses: Anleitungsprozess vorbereiten - Anleitungsprozess gestalten - Anleitungsprozess vertiefen - Anleitungsprozess abschließen.

Neben den folgenden Inhalten werden im Rahmen der Fortbildung zur Praxisanleitung arbeitsfeldbezogene gesetzliche, trügerspezifische und fachliche Grundlagen thematisiert.

Fortbildungsinhalte sind:

Vorbereitung und Rollenklärung: ENTSCHEIDEN UND VORBEREITEN

- Auswahl der Schülerinnen und Schüler: Passt er/sie zur Einrichtung?
- Klärung der Rahmenbedingungen, Vorgaben und gesetzliche Grundlagen
- Klärung des bisherigen Erfahrungshorizonts der Schüler/des Schülers (Lernhintergründe/-erfahrungen, Lebenssituationen)
- Selbstreflexion (Biografie, Lern-, Berufsbiografie, Rolle)
- Positionierung und Reflexion der Anleiterin/des Anleiters im Kontext der Erwartungen von Träger, Leitung, Schule, Eltern
- Rollenselbstbild, Umgang mit Rollenkonflikten
- Erwartungen an die Schülerin/den Schüler klären
- Kennenlernen der Ausbildungskonzeptionen der Fachschulen und diese für die eigene Einrichtung entwickeln

Den Anleitungsprozess gestalten: ANFANGEN UND ORIENTIEREN

- Gestaltung der Anfangssituation und Vorbereitung der Orientierungsphase:
Erstellen eines individuellen Ausbildungsplans:
 - Gesprächsleitfaden zum Erstgespräch,
 - Erarbeiten der Ausbildungskonzeption für die Orientierungsphase
- Gestaltung der Einstiegsphase der Schülerin/des Schülers in die Gruppe
- Klärung von Zielen und Zielerreichung zwischen Einrichtung und Schülerin/Schülers

Den Anleitungsprozess gestalten: KOMPETENZEN STÄRKEN UND ZIELE SETZEN

- Kennenlernen der Lernvorgänge und der Lernmodelle bei jungen Erwachsenen und diese in der Gestaltung von Lernprozessen anwenden können

- Trainieren von kommunikativen Kompetenzen (z. B. Gesprächsführung, Feedback, Konflikte, Zielvereinbarung, Planung und Ablauf eines Reflexionsgespräches)
- Entwicklung von Beurteilungskriterien

Den Anleitungsprozess vertiefen: ZIELE ÜBERPRÜFEN UND ERGEBNISSE BEURTEILEN

- Als Anleiter/-in Anregung und Begleitung von kontinuierlicher Praxisreflexion der Schülerin/des Schülers gewährleisten, Förderung der fachlichen Selbstständigkeit
- Integration des Gelernten
- Gestaltung von Herausforderungen und Lernfeldern, Förderung der Motivation
- Unterstützung bei Krisen der Schülerin/des Schüler

Den Anleitungsprozess abschließen: ZIELE ÜBERPRÜFEN, ABSCHIED VORBEREITEN, ERGEBNISSE BEURTEILEN

- Gestaltung des Abschieds: Verabschiedung von den Kindern / aus dem Berufspraktikum
- Abschlussbewertung (Zeugnis, Note) durch die Anleiterin/den Anleiter
- Gestaltung eines Abschlussgespräches (berufliche Identität reflektieren, berufliche Zukunft).

Zeitumfang

Nach dieser Rahmenvereinbarung werden Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zur Praxisanleitung anerkannt, die einen Umfang von mindestens 7 Tagen umfassen.

Anerkennung bereits absolvierter Qualifizierungen

- Die Praxisanleitung betreffende Qualifizierungen, die im Zeitraum zwischen 1991 und dem In-Kraft-Treten dieser Rahmenvereinbarung absolviert wurden, werden anerkannt.
- Qualifizierungen, die ebenfalls in den Bereichen Personalführung, Beratung, Prozessbegleitung und Beurteilung befähigen, werden gleichwertig als Voraussetzung für die Praxisanleitung von Schülerinnen und Schülern anerkannt.

Diese sind im Einzelnen folgende Abschlüsse:

- Diplom-Pädagogik, Diplom-Psychologie, Sozialpädagogik (FH), Sozialarbeit/Sozialwesen (FH) mit fünfjähriger Berufserfahrung
- Lehramt mit zweitem Staatsexamen mit Erfahrungen als Mentorin/Mentor in der Lehrerbildung (mindestens ein vollständiger Durchgang)
- Staatlich anerkannte(r) Fachwirt/-in für Organisation und Führung, Schwerpunkt Sozialwesen
- Staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin/ Heilpädagoge
- Leitungsqualifizierung
- Berufsbegleitender Fernstudiengang „Bildungs- und Sozialmanagement mit Schwerpunkt frühe Kindheit“ (Fachhochschule Koblenz, Standort Remagen)
- Systemische Beratung (mind. 1-jährig)

- Supervision nach den Richtlinien der Deutschen Gesellschaft für Supervision e. V. (DGSV) anerkannt
- Grundausbildung in Themenzentrierter Interaktion (TZI) nach Ruth-Cohn-Institut (RCI)
- Klientenzentrierte Gesprächsführung (KZG)
- Sozialmanagement im Sozial- und Gesundheitswesen, Schwerpunkt Gemeindepesychiatrie (FH Wiesbaden)
- Fachwirt/-in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)

Einrichtung eines Beirates

Im Rahmen der Umsetzung der Rahmenvereinbarung zur Praxisanleitung soll ein Beirat gegründet werden. Dieser hat die Aufgabe einer kontinuierlichen Begleitung, Evaluation, Anpassung an neue pädagogische Gegebenheiten und ggf. Weiterentwicklung.

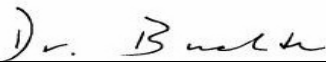
In-Kraft-Treten

Die Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

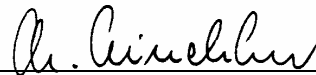
Unterschriften



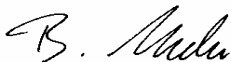
Ministerin Doris Ahnen
Ministerium für Bildung, Frauen und Jugend



Kirchenrat Dr. Jochen Buchter
Evangelische Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz



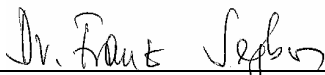
Landrat Dr. Winfried Hirschberger
Landkreistag Rheinland-Pfalz
Vorsitzender



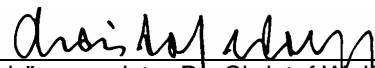
Ordinariatsdirektor Bernhard Nacke
Leiter Katholisches Büro Mainz
Kommissariat der Bischöfe Rheinland-Pfalz



Bürgermeister Heinz-Joachim Höfer
Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Vorsitzender



Prof. Dr. Franz Segbers
LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege
Vorsitzender



Oberbürgermeister Dr. Christof Woltf
Städtetag Rheinland-Pfalz
Vorsitzender